ALLIANZ HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT e.V.

Satzung

Neufassung – Stand 01.10.2026

Präambel

Diese Satzung verwendet geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Wo eine Personenbezeichnung im Singular steht, wird die feminine Form verwendet; sie schließt alle Geschlechter ein.

1. Name, Definition, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verband führt den Namen „ALLIANZ HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT e.V.“. Die offizielle Abkürzung lautet AHDW.

1.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die in (oder ausgehend von) privaten Haushalten gegen Entgelt von haushaltsfremden Personen erbracht werden; üblicherweise werden solche Tätigkeiten durch Personen des Privathaushaltes selbst erledigt.

1.3 Der Verband hat seinen Sitz in Göttingen.

1.4 Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer VR 32060 eingetragen.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6 Der Verband ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zweck und Ziel

2.1 Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen, Verbänden und Privatpersonen, die das Ziel verfolgen, die haushaltsnahe Dienstleistungswirtschaft zu einer Wachstumsbranche auszubauen.

2.2 Der Verband gestaltet den Wirtschaftszweig mit und vertritt die Interessen der darin tätigen Unternehmen. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

a) Rechtssicherheit für die Branche, insbesondere durch ihre eigenständige Erfassung in der Wirtschaftszweigklassifikation und im Leistungsrecht

b) Steigerung des öffentlichen Ansehens haushaltsnaher Dienstleistungen und der Berufsbilder der Branche

c) Förderung legaler, vornehmlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit fairen Arbeitsbedingungen und Bekämpfung der Schwarzarbeit in Privathaushalten

d) Qualifizierung der Beschäftigten und Weiterentwicklung der Berufsbilder

e) Weiterentwicklung der Finanzierungs- und Förderinstrumente für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie standardisierte Versorgungsverträge mit den Sozialversicherungs- und Leistungsträgern

f) kontinuierlicher Dialog mit Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

g) Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und Qualitätsnachweisen

2.3 Für die Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie mit den Medien (insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) zusammen.

2.4 Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen. Er kann solche Unternehmen gründen, sich an ihnen beteiligen oder dem gleichen Zweck dienende sonstige Maßnahmen beschließen, sofern die Ziele des Verbandes verfolgt werden.

2.5 Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden werden. Über Beitritt und Austritt entscheidet der Vorstand.

2.6 Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist ein sogenannter Idealverein.

2.7 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; ausgenommen sind Ehrenamtspauschale und Aufwendungsersatz nach Ziffer 8.8 sowie die Verteilung des Restvermögens nach Ziffer 12.3.

2.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

3.2 Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen werden, das in der haushaltsnahen Dienstleistungswirtschaft tätig ist. Auf Verlangen ist ein Nachweis (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung) vorzulegen.

3.3 Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der AHDW unterstützen und fördern möchte.

3.4 Die Aufnahme ist beim Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail oder Online-Formular) zu beantragen. Bei Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist zusätzlich die Selbstverpflichtungserklärung in Textform abzugeben.

3.5 Mit dem Aufnahmeantrag erkennt die Antragstellerin für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung des Verbandes an. Jedes ordentliche Mitglied erkennt die Einhaltung der in der Selbstverpflichtungserklärung definierten Standards an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.6 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung wird der Antragstellerin in Textform mitgeteilt; sie bedarf keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.7 Verbandsmitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um die Ziele der AHDW verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ebenso können Ehrentitel (z. B. Ehrenpräsidentin) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben werden.

3.8 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto. Bei Ehrenmitgliedern beginnt die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmebeschluss.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Interessen des Verbandes zu unterstützen, wie sie in den Gründungsdokumenten und dem Selbstverständnis der AHDW erarbeitet worden sind, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an Abstimmungen und an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Aufgabe des Unternehmens, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

5.2 Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist bis spätestens 30.09. des Jahres in Textform gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang.

5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Verbandsinteressen verstoßen, den Verband geschädigt oder seine Pflichten gröblich verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme persönlich oder in Textform zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang in Textform Berufung einlegen; über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Beiträgen oder Umlagen mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht gezahlt hat. Die erste Mahnung erfolgt in Textform. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens zwei Wochen danach in Textform und zusätzlich schriftlich per Brief an die zuletzt bekannte Anschrift; sie weist auf die drohende Streichung hin. Die Streichung ist frühestens einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung zulässig und wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Rückständige Beiträge bleiben geschuldet.

6. Mitgliedsbeitrag

6.1 Der Verband erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.

6.2 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

6.3 Bei Beitragserhöhungen haben die Mitglieder das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach deren Beschlussfassung mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt aus dem Verband auszutreten.

6.4 Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer, vom Verbandszweck gedeckter Vorhaben, die aus den laufenden Beiträgen nicht gedeckt werden können, eine Umlage beschließen. Umlagepflichtig sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Umlagen

dürfen je Geschäftsjahr insgesamt den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen. Das Austrittsrecht nach Ziffer 6.3 gilt entsprechend.

7. Verbandsorgane

7.1 Die Organe des Verbandes sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) die Geschäftsführung, soweit eine solche bestellt ist

7.2 Der Vorstand kann einen Beirat aus drei bis zehn Mitgliedern berufen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und vertritt die Ziele des Verbandes in der Öffentlichkeit. Seine Mitglieder werden für zwei Jahre berufen, sind ehrenamtlich tätig und können vorzeitig abberufen werden. Näheres regelt die Beiratsordnung, die der Vorstand erlässt.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Das Unterschreiten dieser Zahl bewirkt nicht die Handlungsunfähigkeit des Vorstands, solange die Vertretungsmacht nach Ziffer 8.6 gegeben ist. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und das Vorstandsmitglied für Finanzen (Finanzvorstand). Weitere Vorstandsmitglieder sind Beisitzerinnen.

8.2 In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Verbandes sind. Für alle übrigen Ehrenämter, insbesondere Kassenprüfung, Wahlleitung und Beirat, gilt keine Mindestdauer der Mitgliedschaft.

8.3 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

8.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim, bei virtuellen oder hybriden Versammlungen über ein geeignetes elektronisches Verfahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

8.5 Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit (insbesondere durch Austritt aus dem Verband oder durch Rücktritt), kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und das Vorstandsmitglied für Finanzen. Jede von ihnen vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Sitzungen können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz oder kombiniert stattfinden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

8.8 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), deren Höhe die Mitgliederversammlung

festlegt. Der Vorstand kann durch Beschluss für den gesamten Vorstand auf die Ehrenamtspauschale verzichten; der Verzicht kann durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden. Nachgewiesene Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Amt werden zusätzlich erstattet.

8.9 Die Arbeitsweise des Vorstands wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

8.10 Der Vorstand ist berechtigt, Landesverbände zu bilden. Sie sind unselbständige und nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbandes. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Richtlinie für Landesverbände.

8.11 Der Vorstand ist berechtigt, Sponsoringpartnerschaften einzugehen. Der Umgang damit wird im Sponsoring-Codex geregelt, den der Vorstand erlässt.

8.12 Dem Vorstand obliegen die Bestellung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie deren Vergütung, soweit eine solche bestimmt ist. Mitglieder der Geschäftsführung müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

8.13 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verband kann eine Vereinshaftpflichtversicherung und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Vorstand (D&O) abschließen.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Überwachung der Arbeit des Vorstands
b) die Wahl des Vorstands
c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses
d) die Entlastung des Vorstands
e) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
f) die Festsetzung der Beitragsordnung und der Umlagen
g) die Wahl einer Kassenprüferin und einer stellvertretenden Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören, aber ordentliche Mitglieder sind, für die Dauer von drei Jahren; die Wiederwahl ist zulässig
h) die Festlegung der Höhe der Ehrenamtspauschale (Ziffer 8.8)
i) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
j) die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen
k) die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
l) die Änderung der Satzung
m) die Auflösung des Verbandes

9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Versammlungsform (Ziffer 9.10) in Textform ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder, falls keine bekannt ist, an die letzte bekannte Anschrift versandt wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingehen; der Vorstand unterrichtet die Mitglieder unverzüglich. Über später gestellte Anträge kann

abgestimmt werden, wenn sie weder eine Satzungsänderung noch die Auflösung des Verbandes betreffen.

9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstands verlangt.

9.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Unternehmen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzliche Vertreterin oder eine in Textform bevollmächtigte Person aus. Ein ordentliches Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen; jedes Mitglied darf höchstens zwei fremde Stimmen vertreten. Abgestimmt wird offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied oder die Satzung eine geheime Abstimmung verlangt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

9.6 Beschlüsse und Wahlen werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.7 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin. Für die Vorstandswahl bestimmt die Versammlung eine Wahlleiterin, die nicht dem bisherigen Vorstand angehört.

9.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Versammlungsleiterin und die Protokollführerin unterzeichnen. Die Protokollführerin bestimmt die Versammlungsleiterin. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand oder die Geschäftsführung in Textform übermittelt oder in einem geschützten Mitgliederbereich bereitgestellt.

9.9 An der Mitgliederversammlung können nach Einladung durch den Vorstand auch Gäste und Interessierte ganz oder teilweise teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

9.10 Die Mitgliederversammlung findet nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (z. B. Videokonferenz) oder als hybride Versammlung statt. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens am Vortag in Textform mitgeteilt; sie sind vertraulich zu behandeln.

9.11 Beschlüsse können auch ohne Versammlung in Textform (z. B. per E-Mail oder Online-Abstimmung) gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin, der mindestens zwei Wochen nach Versand liegt, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat und die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Verbandes sind ausgenommen.

10. Geschäftsführung

10.1 Die Geschäftsführung, soweit bestellt, hat die Geschäfte des Verbandes entsprechend der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil. In Vorstandssitzungen hat sie kein Stimmrecht.

10.2 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplans und nach den ihr vom Vorstand erteilten Geschäftsanweisungen Geschäfte vornehmen, die den Verband verpflichten.

10.3 Der Vorstand kann die Geschäftsführerin zur besonderen Vertreterin nach § 30 BGB bestellen. Ihre Vertretungsmacht umfasst die Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans; Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsanweisung. Die Bestellung ist zum Vereinsregister anzumelden.

11. Satzungsänderungen

11.1 Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung ist der Einladung beizufügen.

11.2 Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dasselbe gilt für rein redaktionelle Änderungen, die den Inhalt nicht berühren. Diese Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung; sie werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt.

12. Auflösung des Verbandes

12.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Voraussetzungen sind:

a) die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes

b) die Beschlussfassung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte

12.2 Die Liquidation erfolgt durch das Vorstandsmitglied für Finanzen, das auch das Archiv verwahrt.

12.3 Bei Auflösung sind zunächst alle Verbindlichkeiten zu begleichen. Sollte ein Restvermögen bleiben, so fällt es zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder.

13. Datenschutz

13.1 Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und ihrer Ansprechpersonen (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) zur Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

13.2 Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit sie zur Erfüllung der Verbandszwecke erforderlich ist oder das Mitglied eingewilligt hat.

13.3 Name und Unternehmen ordentlicher Mitglieder dürfen in Mitgliederverzeichnissen und auf der Website veröffentlicht werden, sofern das Mitglied nicht widerspricht.

13.4 Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

Diese Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.10.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.02.2016.

Berlin, den 01.10.2026